

## Referentenentwurf

### des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

#### **[Muster für einen] Entwurf einer Verordnung [der Bundesregierung/der Landesregierung...] über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren**

([Bundes/Landes]strafaktenführungsverordnung – [B/L]StrafAktFV)<sup>\*)</sup>

#### **A. Problem und Ziel**

§ 32 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) sieht vor, dass Akten bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden elektronisch geführt werden können. Ab dem 1. Januar 2026 sind nach § 32 Absatz 1 Satz 1 StPO in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung die Akten elektronisch zu führen (vergleiche Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2208).

Nach § 32 Absatz 2 Satz 1 StPO bestimmen die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung in Strafverfahren geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit.

Diese Festlegung der Rahmenbedingungen ist Voraussetzung für eine reibungslose und den verschiedensten rechtlichen Anforderungen entsprechende elektronische Aktenführung. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass innerhalb eines Verfahrens möglicherweise nicht alle beteiligten Strafverfolgungsbehörden und Gerichte die Akte elektronisch führen. Es bedarf daher allgemeiner Regelungen für die Aktenführung, welche dann die Grundlage für – in anderen Verordnungen zu bestimmende – Rahmenbedingungen für den Austausch elektronischer Akten und Dokumente bilden.

#### **B. Lösung**

Die Bundesregierung macht von der Verordnungsermächtigung des § 32 Absatz 2 Satz 1 StPO Gebrauch, für die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Führung elektronischer Strafakten zu bestimmen. Dabei werden Details der elektronischen Aktenführung, die einer fortwährenden Anpassung an die technische Entwicklung bedürfen, künftig einheitlich von der Bundesregierung bekannt gemacht werden.

#### **C. Alternativen**

Keine.

---

<sup>\*)</sup> Diese Muster-VO dient der Abstimmung zwischen Bund und Ländern, die jeweils in ihrem Bereich Verordnungen nach § 32 Absatz 2 Satz 1 StPO zu erlassen haben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Begründung allein im Hinblick auf Regelungen in den Ländern formuliert. Sie ist bei der Verordnung der Bundesregierung entsprechend anzupassen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

## **[Muster für einen] Entwurf einer Verordnung [der Bundesregierung/der Landesregierung...] über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren**

### **([Bundes/Landes]strafaktenführungsverordnung – [B/L]StrafAktFV)**

Vom ...

Auf Grund des § 32 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, verordnet die [Landesregierung/Bundesregierung]:

#### § 1

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung ist anzuwenden auf elektronisch geführte Strafverfahrensakten

1. der Staatsanwaltschaften [*Bund: des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof*];
2. der Finanzbehörden in Ermittlungsverfahren nach § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung;
3. der Gerichte [*Bund: des Bundesgerichtshofs*].

#### § 2

##### **Struktur und Format elektronischer Akten; Repräsentat**

(1) In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind (§ 32c der Strafprozessordnung), werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Der nach Absatz 1 in der elektronischen Akte gespeicherte Inhalt wird zusätzlich als elektronisches Dokument im Format PDF/A-1 oder PDF/A-2 in der elektronischen Akte gespeichert; dieses Dokument bildet das Repräsentat. Das Repräsentat muss, soweit technisch möglich, den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. An die Stelle von Signaturdateien treten Vermerke gemäß § 32e Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung. Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind fortlaufend zu nummerieren.

(3) Bei der elektronischen Aktenführung sind alle Daten vorzuhalten, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML gemäß der Bekanntmachung nach § 6 der Strafaktenübermittlungsverordnung zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

### § 3

#### **Bearbeitung der elektronischen Akte**

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen nach § 2 Absatz 1 dürfen inhaltlich nicht mehr verändert werden, sobald sie in der elektronischen Akte gespeichert sind.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Akte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. Zudem ist sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welche Stelle zu welchem Zeitpunkt in welchem Umfang aktenführend war.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Akte nur von der jeweils aktenführenden Stelle bearbeitet werden kann. Dies gilt auch, soweit die Aktenführung nur teilweise auf eine andere Stelle übergeht.

### § 4

#### **Datenschutz und Datensicherheit**

Die aktenführende Stelle hat als verantwortliche Stelle gemäß § 64 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zu gewährleisten, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der dort aufgeführten Anforderungen getroffen werden.

### § 5

#### **Barrierefreiheit**

Elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung sollen technisch so gestaltet werden, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Hierzu sollen die in den DIN EN 301 549, DIN EN ISO 9241-171 und DIN ISO 14289-1 enthaltenen Anforderungen zur Barrierefreiheit bereits bei der Planung, der Entwicklung, der Ausschreibung und der Beschaffung beachtet werden.

### § 6

#### **Ersatzmaßnahmen**

Im Fall anhaltender technischer Störungen der elektronischen Aktenführung kann das für die aktenführende Stelle zuständige [*Bundes- /Landesministerium*] oder eine von diesem bestimmte Stelle für die von den Störungen betroffene aktenführende Stelle anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Nach § 32 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung können die Akten elektronisch geführt werden. Ab dem 1. Januar 2026 wird § 32 Absatz 1 StPO die elektronische Aktenführung verbindlich vorschreiben. § 32 Absatz 2 Satz 1 StPO ermächtigt Bundes- und Landesregierungen, für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung in Strafverfahren geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit zu bestimmen. Anders als im Falle der Papierakte erfordert das Lesen und Arbeiten mit einer elektronischen Akte entsprechende Soft- und Hardware, deren Erstellung, Beschaffung und Aktualisierung die Festlegung entsprechender Parameter der elektronischen Aktenführung erforderlich macht. Zudem sind aufgrund der leichteren Verfügbarkeit, Kopierbarkeit, Durchsuchbarkeit und einfacheren Speicherung Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit nötig. Ferner ist festzulegen, wie bei der digitalisierten Akte den Anforderungen an die Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist. Die Verordnung soll dabei nicht geltende Aktenordnungen ersetzen, sondern die Besonderheiten der elektronischen Aktenführung zum Gegenstand haben.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung regelt zum einen die Struktur und das Format elektronischer Strafakten. Sie enthält ferner Regelungen, die eine Verzweigung des Inhalts der elektronischen Akte vermeiden sollen, wenn ihr Inhalt von mehreren Stellen parallel genutzt wird. Ferner enthält sie nähere Bestimmungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Barrierefreiheit, sowie zu Ersatzmaßnahmen im Falle anhaltender technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz [*der Bundesregierung und*] der Landesregierung ergibt sich aus § 32 Absatz 2 StPO.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, unter anderem mit den Zielen aus Artikel 3 Buchstabe f, Artikel 9, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21 Buchstabe b des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419) vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung fördert und vereinfacht durch Festlegung allgemeingültiger Standards für die Aktenführung die Digitalisierung des Strafverfahrens im Zuständigkeitsbereich *[des Bundes/ der Länder]*. Zugleich werden dadurch verlässliche Parameter bestimmt, welche für die Entwicklung von IT-Komponenten erforderlich sind, die einen sicheren und benutzerfreundlichen Austausch von Akten auch zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Justiz und nicht-justiziellen Ermittlungsbehörden ermöglichen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die technischen Rahmenbedingungen fördern die praktische Einführung der elektronischen Akte im Bereich des Strafverfahrens im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Dies ermöglicht die Rationalisierung von Arbeitsabläufen, die parallele Verfügbarkeit des Inhalts einer Akte für mehrere Stellen und die Förderung der Barrierefreiheit, es vereinfacht den Zugang und die Erschließung der Akte, und führt zu einem reduzierten Papierverbrauch und trägt somit zur Ressourcenschonung bei.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch diese Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen. Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der elektronischen Aktenführung resultiert bereits aus dem der Verordnung zugrundeliegenden Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208).

### **5. Weitere Kosten**

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Weitere Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten, da die Ermächtigungsgrundlage unbefristet gilt. Eine eigenständige Evaluation der Verordnung ist nicht angezeigt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Verordnung findet Anwendung auf Strafverfahrensakten der Staatsanwaltschaften *[Bund: des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof]* und der Gerichte *[Bund: des Bundesgerichtshofs]* sowie der Finanzbehörden *[Bund: Finanzbehörden des Bundes (das*

heißt, der Hauptzollämter, des Bundeszentralamts für Steuern und der Familienkassen der Agenturen für Arbeit)], soweit diese nach § 386 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) Ermittlungsverfahren selbstständig durchführen. Die Verordnung betrifft damit nur Akten im Sinne klassischer Justizverfahrensakten. Der Begriff „Strafverfahrensakte“ ist dabei weit zu verstehen und umfasst das Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt-, Rechtsbehelfs- sowie Vollstreckungsverfahren.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind Ermittlungsvorgänge der Polizei- und der übrigen Steuerfahndungsbehörden. Diese können sowohl repressive als auch gefahrenabwehrrechtliche Gegenstände betreffen und dienen anderen Zwecken als strafprozessuale Verfahrensakten. Aus diesem Grund sollen die Regelungen für Justizverfahrensakten dort nicht gelten. Polizeiliche Vorgänge können somit weiterhin in den polizeieigenen elektronischen Systemen oder auch in Papierform geführt werden. Die Inbetriebnahme der elektronischen Akte im Strafverfahren setzt jedoch voraus, dass Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft [*Bund: des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof*] in der Lage sind, ihre Ermittlungsvorgänge in einer verfahrensrechtskonformen und bearbeitbaren Form an die Justiz zu übermitteln. Diese Formanforderungen sind indes Gegenstand der Verordnung über die Standards für die Erstellung elektronischer Dokumente und deren Übermittlung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten nach § 32b Absatz 5 StPO.

Keine Anwendung findet die Verordnung ferner auf das Bußgeldverfahren und den Strafvollzug; insoweit enthalten die §§ 110a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und § 110a Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) eigene Verordnungsermächtigungen.

## **Zu § 2 (Struktur und Format elektronischer Akten; Repräsentat)**

### **Zu Absatz 1**

Satz 1 regelt, welche Arten elektronischer Informationen in der Akte zu speichern sind. Nicht geregelt wird dagegen, welche Inhalte zur Akte zu bringen sind; dies bleibt Regelungsgegenstand der Aktenordnung. Zu speichern sind alle von Dritten im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs zur Akte übermittelten Dokumente, Dateien und Informationen sowie alle als elektronisches Dokument von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten erstellten Dokumente inklusive der nach § 32e StPO in die elektronische Form übertragenen Dokumente.

Satz 2 stellt klar, dass zu einem Dokument gehörende Signaturdateien (§ 32a Absatz 3, 1. Alternative, § 32b Absatz 1 Satz 2, § 32e Absatz 3 Satz 2 StPO) sowie alle anderen zur Akte gebrachten Dateien und Informationen (etwa eines Prüfprotokolls nach § 32e Absatz 3 Satz 3 StPO) zu speichern sind. Das Dateiformat für in der Akte gespeicherte Dateien mit elektronischen Dokumenten wird nicht beschränkt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den Inhalt des sogenannten Repräsentats. Das Repräsentat hat die Funktion, den Inhalt der elektronischen Akte so weit wie möglich in einem allgemeingültigen Standard erschließbar zu machen. Die Akte muss nicht nur von verschiedenen Systemen innerhalb der aktenführenden Justiz verarbeitet werden, sondern auch von Ermittlungsbehörden, die selbst nicht aktenführend sind. Zugleich ist das Erfordernis des Repräsentats die Kehrseite der grundsätzlichen Offenheit der Akte für alle Datenformate nach Absatz 1. Weil insoweit keine Beschränkung auf ein bestimmtes Dateiformat vorgegeben wird, muss sichergestellt werden, dass der zur Akte gebrachte Inhalt, soweit technisch möglich, im Repräsentat bildlich wahrnehmbar ist.



Der allgemeine Standard des Repräsentats ist zugleich Grundlage für die Gewährung von Akteneinsicht über das einheitliche Akteneinsichtsportale, das auf der Grundlage der von der Bundesregierung gemäß § 32f Absatz 6 StPO erlassenen Strafakteneinsichtsverordnung errichtet wird. Die Regelung dient auch vor diesem Hintergrund der Gewährleistung der Grundsätze der Aktenklarheit, Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass grundsätzlich alle elektronischen Dokumente und alle sonstigen nach Absatz 1 in der elektronischen Akte zu speichernden Inhalte auch im Repräsentat enthalten sein müssen. Das PDF-Format hat sich im Rahmen des elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehrs zum Standardformat entwickelt. Es ist für jedermann kostenfrei verfügbar und kann von allen verbreiteten Computersystemen – jedenfalls nach Installation einer entsprechenden, kostenlosen Software – gelesen und regelmäßig ohne Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes dargestellt werden.

Sonstige in der elektronischen Akte zu speichernde Inhalte sind insbesondere solche nach Absatz 1 Satz 2, also etwa elektronische Empfangsbekanntnisse oder Aktenvermerke nach § 41 Satz 3 StPO.

Satz 2 konkretisiert den notwendigen Inhalt des Repräsentats auf diejenigen Inhalte, die bereits heute in der analogen Welt nach den Aktenordnungen zur Akte gebracht werden. Die Einschränkung in Satz 2 hinsichtlich der technischen Möglichkeit der Wiedergabe im Repräsentat im Format PDF ist dem Umstand geschuldet, dass sich im Einzelfall Informationen nicht bzw. nicht sinnvoll in einem PDF darstellen lassen. Hierzu können etwa Excel-Dateien oder aufwendige Bauzeichnungen gehören. Aus diesem Grund sieht Satz 3 zwingend die Aufnahme eines Hinweises in das Repräsentat vor, wenn die Wiedergabe im Repräsentat technisch nicht möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Teil der Informationen nicht in einem PDF wiedergegeben werden kann.

Nicht im Repräsentat angezeigt werden müssen ferner solche Daten, die keinen brauchbaren Akteninhalt darstellen und die Lesbarkeit der Sichtakte eher erschweren würden. Hierzu gehören ausschließlich für die Datenverarbeitung notwendige Metadaten, wie beispielsweise Strukturdatensätze der elektronischen Dokumente, oder Definitions- und Schemadateien, wie etwa eine XML-Datei nach § 2 Absatz 3 ERVV. Derartige Inhalte können bei Bedarf auf Antrag im Rahmen der Akteneinsicht durch Einsichtnahme in Diensträumen gemäß § 32f Absatz 1 Satz 2 StPO eingesehen werden.

Satz 4 stellt klar, dass an die Stelle von Signaturdateien Vermerke treten; dies ist bereits im Gesetz geregelt, vergleiche § 32e Absatz 3 Satz 3 StPO. Die in einer elektronischen Akte gespeicherten Signaturdateien wären im Repräsentat sonst nicht lesbar. Aus dem Prüfvermerk muss sich das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokumentes ergeben.

Um die praktische Handhabbarkeit der elektronischen Akte zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass das Repräsentat druckbar, kopierbar und so weit wie möglich durchsuchbar ist (Satz 5). Die einzelnen Seiten des Repräsentats müssen fortlaufend nummeriert werden (Satz 6).

### **Zu Absatz 3**

Die für die Übermittlung von Akten geltenden Standards sind Gegenstand einer gesonderten Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 32 Absatz 3 Satz 1 StPO. Die in dieser Verordnung in Absatz 3 getroffene Regelung stellt sicher, dass die für diese Übersendung erforderlichen Metadaten bereits bei der Führung der Akte angelegt und vorgehalten werden. So ist sichergestellt, dass die entsprechenden Daten direkt gewonnen werden können, wenn die Akte übersandt werden soll.

### **Zu § 3 (Bearbeitung der elektronischen Akte)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung betrifft die einzelnen in der elektronischen Akte zu speichernden Dokumente oder sonstigen Dateien oder Datensätze und ist Ausfluss des Grundsatzes der Aktenwahrheit, Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit. Der Inhalt einzelner Bestandteile der elektronischen Akte darf nicht nachträglich verändert werden. Dies ist in den Aktenführungssystemen sicherzustellen, soweit dies technisch möglich ist.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 betrifft die elektronische Akte selbst. Soweit hier eine inhaltliche Bearbeitung, beispielsweise durch Fortschreibung der Akte oder Entfernen von elektronischen Dokumenten vorgenommen wird, muss dies nach Satz 1 nachvollziehbar sein. Dies beinhaltet die Pflicht, den Zeitpunkt einer entsprechenden Bearbeitung zu dokumentieren. Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass zudem erfasst sein muss, welche Stelle für welchen Teil der Akte zu welchem Zeitpunkt aktenführend war.

#### **Zu Absatz 3**

Hier wird geregelt, dass Bearbeitungen der elektronischen Akte nur durch die jeweils aktenführende Stelle vorgenommen werden dürfen. Die Regelung zur teilweisen Übertragung der Aktenführung in Satz 2 berücksichtigt dabei, dass beispielsweise für verschiedene Bände einer Akte durchaus unterschiedliche Stellen aktenführend sein können.

### **Zu § 4 (Datenschutz und Datensicherheit)**

Über § 500 StPO finden die Regelungen von Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bedingte Anwendung. Daher findet auch § 64 BDSG entsprechend Anwendung. § 4 stellt klar, dass die aktenführende Stelle als verantwortliche Stelle im Sinne des § 64 BDSG die dort geregelten Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung zu beachten hat.

### **Zu § 5 (Barrierefreiheit)**

Die Führung elektronischer Akten bietet die Möglichkeit, auf technischem Wege die Barrierefreiheit hinsichtlich Zugriff, Erschließung und Bearbeitung elektronischer Akten ganz erheblich zu fördern. Aus diesem Grund verpflichtet die Regelung, Barrierefreiheit, soweit technisch möglich, herzustellen. Die Beachtung der genannten Standards bereits im Planungsstadium der Umsetzung soll dabei eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit gewährleisten.

### **Zu § 6 (Ersatzmaßnahmen)**

Die Arbeitsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte muss auch in dem Fall gewährleistet sein, dass es zu anhaltenden technischen Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte kommt. Aus diesem Grund wird das zuständige *Bundes-/Landesministerium* ermächtigt, in diesem Fall die Führung von Ersatzakten in Papierform anzuordnen. Die Anordnungsbefugnis kann das Ministerium auf andere Stellen übertragen. Die Übertragung der Papierakte nach Behebung der Störung folgt dann nach den allgemein geltenden Regeln (§ 32e StPO).

### **Zu § 7 (Inkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Damit soll die Vorbereitung der Pilotierung der elektronischen Aktenführung bei den Staatsanwaltschaften und bei den Gerichten *[Bund: beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und beim Bundesgerichtshof]* noch vor dem Termin zur verbindlichen elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 ermöglicht werden.